

**Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.10.2021
zur Flutkatastrophe**

Analyse und Konsequenzen

- 1. Wurde eine Analyse des Flutereignisses im Juli 2021 durchgeführt? Hat es insbesondere zur Feststellung der Schadensursachen und des Schadenumfanges örtliche Tatsachenfeststellungen etwa durch eine Begehung der Schadensgebiete oder durch Befragungen der betroffenen Anlieger gegeben? Falls Ja, welche wesentlichen Erkenntnisse wurden bereits gewonnen? Wenn Nein, geschieht das noch und wird sie vom Bürgermeister mit seiner Verwaltung selbst vorgenommen oder erfolgt sie durch eine andere Behörde? Falls sie durch eine andere Behörde oder eventuell einen Dritten erfolgt, welche Behörde oder Institution ist das und ist dazu eine Beauftragung notwendig und erfolgte diese bereits?**

Antwort:

Siehe hierzu Antworten auf die Anfragen der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen, insbesondere zu Ziffer 1.11.

- 2. Hat es eine Evaluation des Einsatzes aller beteiligten Hilfskräfte gegeben und welche wesentlichen Erkenntnisse wurden dabei gewonnen? Gibt es für künftige Einsätze erste Schlussfolgerungen?**

Antwort:

Siehe hierzu Antworten auf die Anfrage der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen, insbesondere zu Ziffer 2.1.

- 3. Hat es eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen gegeben und was ist seit dem 14.07.2021 beim interkommunalen Risikomanagement geschehen?**

Antwort:

Ja, es hat eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen gegeben (z.B. beim Einsatz der notwendigen Einsatzkräfte, bei der Unterbringung Evakuierter Personen oder der Organisation notwendiger Verwaltungsdienstleistungen auch über die ersten Katastrophentage hinaus). Siehe zudem Antwort auf Frage 1.10 der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen.

- 4. Gibt es bereits erste Maßnahmen, wie ein solches Flutereignis wie im Juli zukünftig verhindert werden kann oder zumindest die Folgen eines solchen Ereignisses begrenzt werden können?**

Antwort:

Ein solch extremes Hochwasser- und Starkregenereignis lässt sich nach Meinung aller Experten nicht verhindern. Gleichwohl können Konzepte für den Hochwasser- und Starkregenschutz sinnvolle Maßnahmen für die Vorsorge bei beherrschbaren Hochwasser- oder Starkregengefahren aufzeigen.

Wird bei den zu ergreifenden Maßnahmen zwischen schnell umzusetzenden und längerfristig wirksamen Maßnahmen unterschieden?

Antwort:

Ja.

Hat der Bürgermeister mit seiner Verwaltung am 14. und 15. Juli damit gerechnet, dass in Rheinbach teilweise tage- oder gar wochenlang die Stromversorgung sowie auch die Mobilfunk- und Internetversorgung ausfallen wird, so dass es in vielen Gebieten Rheinbachs keine auch nur halbwegs gesicherte Kommunikationsmöglichkeit über Telefon, Mobilfunk oder Internet gab?

Antwort:

Nein.

Wenn Ja, warum wurden dann zwar Informationen vorbereitet, die (nur) mittels Internet abgerufen werden können, aber keine systematische mündliche Kommunikation über Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder Freiwillige betrieben, die sich regelmäßig in den Gebieten ohne Stromversorgung blicken lassen, für Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und Kontakt mit dem Krisenstab/Rathaus halten und daher auch sofort oder später Antworten geben können?

Antwort:

Die Stadt Rheinbach setzte zu jeder Zeit alle verfügbaren Beschäftigten dafür ein, die Bürgerinnen und Bürger systematisch – mit dem jeweils aktuellen Sachstand zur Krisensituation – zu informieren. Sowohl digital als auch analog.

Hochwasserrisikogewässer

- 5. In Rheinbach gibt es zwei Bäche, für die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko und Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden: Eulenbach und Swist. Gibt es angesichts des Flutereignisses im Juli nach Auffassung des Bürgermeisters weitere Gewässer in Rheinbach, für die Hochwasserrisiko- und/oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden sollten?**

Antwort:

Dies wird im Rahmen des Konzeptes zum Hochwasser- und Überflutungsschutz geprüft, wenn ja werden diese Gewässer der Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten gemeldet.

- 6. Wurden seit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Eulenbach 2017 Ausnahmen und Genehmigungen von gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich untersagten Maßnahmen und Handlungen zugelassen? Wenn Ja, welche? Gab es Befreiungen von Verboten,**

Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten gemäß § 84 Absatz 3 Landeswassergesetz? Wenn Ja, welche? Erfolgt die Maßnahmen im Risikomanagementplan bislang planmäßig oder teilweise oder ganz verzögert?

Antwort:

Für die genannten Ausnahmen, Befreiungen etc. ist der Rhein-Sieg-Kreis die zuständige Behörde. Bei bauordnungsrechtlichen Verfahren wird dieser beteiligt. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung nach Wasserrecht durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Wasserbehörde erteilt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, wird die wasserrechtliche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt.

Eine Recherche über die bauordnungsrechtlichen Anträge hierzu wäre sehr zeitwändig und zurzeit im Detail auch nicht möglich, da aufgrund des von der Flut betroffenen Bauarchives die Akten nicht zugänglich sind, bzw. zum Teil zur Restaurierung einer Fachfirma übergeben wurden. Es kann keine Aussage getroffen werden, wann die Bauordnung personelle Kapazitäten für eine solche Recherche bereitstellen kann, zudem kann dies nur zu Lasten der Pflichtaufgaben der BauO und damit zu Lasten der Allgemeinheit durchgeführt werden.

Zum Risikomanagementplan: Der Stand der Abarbeitung kann dem Plan entnommen werden: <https://www.flussgebiete.nrw.de/kommunensteckbriefe-regierungsbezirk-koeln-8385>.

- 7. Wurden seit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Swistbach 2012 Ausnahmen und Genehmigungen von gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich untersagten Maßnahmen und Handlungen Landeswassergesetz? Wenn Ja, welche? Erfolgt die Maßnahmen im Risikomanagementplan bislang planmäßig oder teilweise oder ganz verzögert?**

Antwort:

Siehe Antworten auf Frage 6.

Weitere Risikogebiete?

Gibt es in Rheinbach Risikogebiete gemäß § 78b oder Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 78d Wasserhaushaltsgesetz? Besteht angesichts des Flutereignisses im Juli nach Auffassung des Bürgermeisters Anlass, die Festsetzung (weiterer) solcher Gebiete konkret in Erwägung zu ziehen?

Antwort:

Dies wird Gegenstand des Konzeptes zum Hochwasser- und Überflutungsschutz.

Hinweis:

Die Antworten auf die Anfragen der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen entnehmen Sie bitte der Beantwortung zu TOP 3.3 AN/0538/2021.